



Antwortformular Vernehmlassung Berufsauftrag

Um eine effiziente Auswertung der Vernehmlassungsantworten zu ermöglichen, bitten wir Sie, die Antworten auf die untenstehenden Fragen online unter <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> einzugeben. Selbstverständlich können Sie das Formular auch handschriftlich oder elektronisch ausfüllen. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen zur Vernehmlassung unter www.volksschulamt.zh.ch (> Vernehmlassungen 2009) zu finden.

Vernehmlassungsteilnehmer:

Organisation: **ZLV**

Kontaktperson: Präsidentin, Lilo Lätzsch, Leiterin Geschäftsstelle Yvonne Feri

Adresse: Ohmstrasse 14, Zürich

Telefon: 044 317 20 50

E-Mail: yvonne.feri@zlv.ch

Gruppe: Politische Partei Gemeinde Verband
 Lehrpersonen Regierung/Verwaltung Ausbildung
 Schulleitungen Eltern

Zur Beantwortung der Vernehmlassungsfragen stehen Ihnen jeweils 4 Felder zum Ankreuzen zur Verfügung. Diese bedeuten:

++	voll einverstanden
+	eher einverstanden
-	eher nicht einverstanden
--	nicht einverstanden

Bemerkungen:

Im Feld „Bemerkungen“ können Sie Ihre Kommentare zu den jeweiligen Fragen einfügen. Wenn Ihnen das Feld Bemerkungen auf der schriftlichen Version nicht ausreicht, bitten wir Sie, Ihre mit der genauen Nummerierung versehenen zusätzlichen Bemerkungen auf einem separaten Blatt mitzuliefern. Auf <https://evasys.phzh.ch/evasys/indexstud.php> und in der elektronischen Version können Sie Ihre Bemerkungen vollständig in die entsprechenden Felder einfügen. Selbstverständlich können Sie auch kommentarlos ankreuzen oder Fragen, welche für Sie nicht von Relevanz sind, auslassen.

Stellungnahme zum Berufsauftrag

A. Tätigkeitsbereiche

- 1.1 Tätigkeitsbereich Unterricht: Pro Wochenlektion wird pauschal und unabhängig von der Schulstufe eine jährliche Arbeitszeit von 57 Stunden angerechnet. (§ 7 Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

Mit der Umsetzung des neuen VSG reichen die 57 h nicht mehr aus. 60h sind notwendig. Die gleiche Anrechnung für alle Stufen wird explizit begrüsst. Endlich wird eine ZLV Forderung, die seit langem besteht „gleiche Unterrichtsverpflichtung für alle“ realisiert. Die Unterstufenlehrpersonen freut dies sehr. Gleichzeitig wird kritisiert, dass die 57h zu wenig sind, um die Lektionen gewissenhaft vor- und nachzubereiten. Die Untersuchungen, die die Zahl 57h/pro Lektionen ergeben haben, sind zu alt und stimmen mit der aktuellen Situation in der Schule nicht mehr überein.

- 1.2 Eine Lehrperson mit Vollpensum muss während mindestens 20 Wochenlektionen unterrichten. Bei Lehrpersonen in Teilzeit gilt die minimale Unterrichtsverpflichtung anteilmässig. Die Schulpflege kann Ausnahmen bewilligen. (§ 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

1.3 Für die weiteren Tätigkeitsbereiche werden minimale Arbeitszeiten festgelegt, die anteilmässig zum Vollpensum stehen. Dabei gelten folgende Werte:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| - Schule | 60 Stunden |
| - Schülerinnen und Schüler und Eltern | 50 Stunden |
| - Weiterbildung | 30 Stunden |

(§ 12 Lehrpersonalverordnung)

++ X+ - --

Bemerkungen:

Die anteilmässigen minimalen Anteile werden begrüsst. Bei kleinen Pensen muss aber eine Flexibilität möglich sein.

1.4 In den weiteren Tätigkeitsbereichen können darüber hinaus weitere Arbeitszeiten vereinbart werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die Schulleitung.
(§ 10b Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++ X + - --

Bemerkungen:

- 1.5 Die Lehrperson erbringt gegenüber der Schulleitung den Nachweis, dass sie die (minimale oder vereinbarte) Arbeitszeit für die weiteren Tätigkeitsbereiche erfüllt hat. Über die Form des Nachweises entscheidet die Schulleitung.
(§ 10a Abs. 2 Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

Ein wesentlicher Vorteil aus berufspolitischer Sicht ist, dass mit dem neuen Berufsauftrag belegbare Zahlen, die Aufschluss über einen Teil der Arbeit der Lehrpersonen geben, zur Verfügung stehen werden. Dies wird nur möglich sein, wenn ein einfaches, transparentes Zeiterfassungstool für alle Lehrpersonen obligatorisch ist und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

- 1.6 Die besonderen Tätigkeitsbereiche werden pauschal an die Arbeitszeit angerechnet. Dabei gelten folgende Werte:

- Klassenlehrperson	80 Stunden pro Klasse
- Integrierte Sonderschülerinnen und -schüler	25 Stunden pro Schüler/in
- Förderlehrpersonen (IF)	4 Stunden pro Wochenlektion
- Lehrpersonen in der Berufseinführung	1.5 Stunden pro Wochenlektion

(§ 7 Abs. 4 und § 12a Lehrpersonalverordnung sowie § 7 Abs. 2 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

Besonders wird festgestellt, dass die Klassenlehrpersonen zu wenig Ressourcen bekommen.

B. Ressourcenmodell

- 2.1 Die Schulleitung sorgt für Übereinstimmung zwischen Stellenplan und Anstellungsumfang aller Lehrpersonen. Die Lehrpersonen tragen die Verantwortung, dass die zur Verfügung gestellte Arbeitszeit zielgerichtet und effizient eingesetzt wird.
(§ 10a Lehrpersonalverordnung)

++ X + - --

Bemerkungen:

Die Errichtung von Schulleitungen hat nicht an allen Orten die gewünschte Entlastung gebracht.

- 2.2 Pro Vollzeiteinheit werden 28 Wochenlektionen (Integrative Förderung 26 Wochenlektionen) eingesetzt.
(§ 2 Abs. 5 Lehrpersonalverordnung)

++ + - X --

Bemerkungen:

Seit langem fordert der ZLV, dass die Reduktion der Wochenarbeitszeit auf 26 Lektionen für ein 100% Pensum die unbedingte Voraussetzung ist, damit die Qualität an den Schulen erhalten bleibt oder sogar gesteigert werden kann.

C. Planung Arbeitseinsatz Lehrpersonen

- 3.1 Die Schulleitungen teilen den Lehrpersonen das Unterrichtspensum zu und vereinbaren die weiteren Tätigkeitsbereiche (Planung des Arbeitseinsatzes) (§ 10b Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

D. Arbeitszeitsaldo

- 4.1 Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann nur entstehen,
- wenn die Schulleitung der Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt
 - wenn die Lehrperson ausserordentliche Leistungen im Rahmen der weiteren Tätigkeitsbereiche erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zwei Wochen informiert

(§ 11 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

++ X + - --

Bemerkungen:

- 4.2 Ein positiver Arbeitssaldo wird grundsätzlich übertragen (und nicht ausbezahlt)
(§ 11 Abs. 2 und 3 Lehrpersonalverordnung)

++ + - X --

Bemerkungen:

Es sind erhebliche Anstrengungen seitens der Schulleitungen erforderlich, damit im folgenden Jahr der Saldo abgebaut werden kann. Eine Auszahlung, zumindest teilweise, muss möglich sein.

- 4.3 Eine Vergütung eines positiven Arbeitszeitsaldos ist in folgenden Fällen möglich:
- Aufwändiges Hausamt, wenn mehr als 50 Stunden nachgewiesen werden können
 - Wenn eine Lehrperson im Vollpensum angestellt ist und die zur Verfügung stehende Vollzeiteinheiten nicht ausgeschöpft werden konnten (z.B. durch die Zuweisung einer weiteren Unterrichtslektion, die von keiner anderen Lehrperson übernommen werden konnte).

(§ 2d Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

E. Kindergartenstufe

- 5.1 Die Unterrichtszeiten der Kindergartenstufe entsprechen jenen der Primarstufe. In der Regel finden an fünf Vormittagen je vier Lektionen und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen statt.
(§ 7a Lehrpersonalverordnung)

++ X + - --

Bemerkungen:

Die Angleichung der Arbeitszeit wird begrüsst.

- 5.2 Pro Regelklasse der Kindergartenstufe werden zusätzlich 0,02 Vollzeiteinheiten eingesetzt. Damit wird dem besonderen Aufwand in der Schnittstelle zwischen Elternhaus und Einschulung Rechnung getragen.

++ X + - --

Bemerkungen:

Auch auf der Primarstufe sind viele Gespräche notwendig (vergl. 1.6), daher sind die gleichen Ansätze VZE auch für die Primarstufe anzuwenden.

F. Weitere Änderungen im Rahmen des Berufsauftrags

- 6.1 Das jährlich ändernde Pensum der Fachlehrpersonen Handarbeit und Hauswirtschaft wird abgeschafft.

X ++

+

-

--

Bemerkungen:

- 6.2 Der Unterricht in Halbklassen oder Teamteaching in der 1. und 3. Primarklassen wird auf 8 Wochenlektionen reduziert, um die Kostenneutralität in Bezug auf die Arbeitszeit pro Unterrichtslektion zu gewährleisten.
(§ 5 Volksschulverordnung)

++

+

-

X --

Bemerkungen:

Die Reduktion des Halbklassenunterrichts ist klar eine Qualitätsminderung und wird daher dezidiert abgelehnt.

G. Weitere Änderungen des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung

a) Schulleitungen

- 7.1 Auf die minimale Unterrichtsverpflichtung wird verzichtet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt nach wie vor über ein Lehrdiplom.
(§ 6 Lehrpersonalgesetz)

X ++

+

-

--

Bemerkungen:

Eine minimale Unterrichtserfahrung von 5 Jahren bei einem Vollpensum ist unumgänglich notwendig für die Leitung einer Schule.

- 7.2 Mit den Vollzeiteinheiten für Schulleitungen kann auch der Beschäftigungsumfang von Lehrpersonen für die Übernahme von Aufgaben der Schulleitung erhöht werden.
(§ 2c Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

b) Kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen

8.1 Das Mindestpensum fällt weg. Sämtliche Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, unterstehen dem Lehrpersonalgesetz. Dies gilt auch für Fachlehrpersonen.

(§ 1 und § 6 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz sowie § 8 Abs. 1 Lehrpersonalverordnung)

X ++

+

-

--

Bemerkungen:

8.2 Die Schulpflege und Schulleitung organisieren ihre Schule so, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten und in einer Schule tätig sind. Sie verzichten nach Möglichkeit auf Anstellungen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 35 %.

(§ 6 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz und § 8 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung)

X ++

+

-

--

Bemerkungen:

Der ZLV unterstützt das Anliegen, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten sollen. Für die Überbrückung von wenigen Lektionen muss es aber weiterhin möglich sein, Lehrpersonen mit Kleinstpensen anzustellen, damit der Unterricht stattfinden kann.

c) Kündigungsfrist und Kündigungstermin

9.1 Für alle Lehrpersonen besteht eine einheitliche Kündigungsfrist von 5 Monaten.
(§ 8 Abs. 2 Lehrpersonalgesetz)

X ++ + - --

Bemerkungen:

9.2 Kann eine vorgesehene Kündigung wegen mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens nicht auf Ende des Schuljahres vollzogen werden, weil die Lehrperson wegen Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert ist, kann die Kündigung ausserterminlich erfolgen.
(§ 8 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

X ++ + - --

Bemerkungen:

d) Probezeit für Lehrpersonen

10. Die ersten viereinhalb Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. In dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden. Ein Anstellungsverhältnis, das auf Beginn des Schuljahres begründet wurde, kann demnach vor den Herbstferien oder vor den Weihnachtsferien aufgelöst werden.
(§ 7 Abs. 3 Lehrpersonalgesetz)

++ X + - --

Bemerkungen:

Grundsätzlich geht der ZLV davon aus, dass Berufseinsteigende gut auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden. Ein Problem ist, dass man eine Klasse nicht ein bisschen führen kann, sondern die Verantwortung übernehmen muss. Berufseinsteigende machen dies mit grossem Engagement und meistens auch sehr erfolgreich. Eine Probezeit kann in Ausnahmefällen Sinn machen, die Dauer von 4.5 Monaten ist klar zu lange und entspricht nicht den üblichen Gepflogenheiten. Der ZLV fordert höchstens eine Frist von drei Monaten für die Probezeit.

e) Zulagen für Lehrpersonen

- 11.1 Die Mehrklassenzulage wird umgewandelt in eine Zulage für besondere Verhältnisse. Die Schulpflege gewährt jenen Lehrpersonen eine Zulage, die in ihrer Klasse besondere Verhältnisse haben und dadurch eine ausserordentliche Leistung erbringen.
(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++ + - X --

Bemerkungen:

Wie mehrere Untersuchungen bestätigen, so auch der Bericht der Fachstelle für externe Schulevaluation, ist der altersdurchmischte Unterricht aus pädagogischen Gründen besonders wertvoll. Daher ist für den ZLV auch nicht nachvollziehbar, dass die Zulage gestrichen werden soll.

Der Aufwand für Vor- und Nachbereitung ist erheblich grösser für mehrere Lerngruppen, das war ja ursprünglich auch der Grund für die Einführung der Zulage.

- 11.2 Maximal 20 % der Lehrpersonen können bei der Gewährung der Zulage berücksichtigt werden (Ausnahmeregelung bei kleineren Gemeinden mit weniger als zwölf Lehrpersonen.

(§ 19 Lehrpersonalverordnung)

++

+

-

X --

Bemerkungen:

Die Begrenzung auf 20% und die Kriterien werden als ungenügend betrachtet. Unter anderem werden auch Ressourcen gefordert, anstelle einer „Bonus“-zahlung.

- 11.3 Der Zulagenbetrag wird aufgrund der gewährten Vollzeiteinheiten berechnet und den Gemeinden mitgeteilt. Die Auszahlung erfolgt im Frühling als Einmalzulage durch das Volksschulamt.

(§ 19 und Anhang B Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

f) Anteilmässiger Lohn bei Tätigkeiten auf verschiedenen Schulstufen

12. Eine Förderlehrperson der Primarstufe erhält für die Tätigkeit als Förderlehrerin auf der Kindergartenstufe ihren Lohn in der Lohnkategorie der Primarstufe, wenn das Pensum als Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe nicht mehr als einen Drittel des gesamten Unterrichtspensums als Förderlehrperson ausmacht.
(§ 15 Lehrpersonalverordnung)

++

X +

-

--

Bemerkungen:

g) Alternierender Unterricht auf der Kindergartenstufe

13. Auf der Kindergartenstufe ist es möglich, dass Lehrpersonen, die sich die ganze Stelle teilen, am Mittwoch abwechselungsweise unterrichten und ihnen der Lohn als Durchschnitt der beiden Wochen ausgerichtet wird.
(§ 7a Abs. 3 Lehrpersonalverordnung)

X ++

+

-

--

Bemerkungen:

Die analoge Regelung muss auch für die Primarstufe möglich sein.
Es soll auch ein anderer alternierender Tag als Mittwoch möglich sein.

Schlussbemerkungen:

Die vorliegende Vernehmlassung des ZLV wurde am Verbandsrat vom 16. September 2009 beschlossen. Grundlage bildeten viele Gespräche und eine online Umfrage, die von 399 Lehrpersonen beantwortet wurde.

Aus den vielen Bemerkungen am Ende der elektronischen Umfrage wird ersichtlich, dass ein Unbehagen besteht, ob der neue Berufsauftrag wirklich eine Verbesserung bringen wird. Der Grundtenor ist, dass zu wenige Ressourcen vorhanden sind. Die Entlastungen für Klassenlehrpersonen und die Ressourcen für den Teil „Schule“ werden als zu wenig klassiert. Der neue Berufsauftrag geht in die richtige Richtung, aber die hohe Arbeitszeit wird nicht reduziert.

Nur mit einer einheitlichen Arbeitszeiterfassung können im Gegenzug entsprechende Massnahmen diskutiert und verbindlich eingeleitet werden. Damit wird die Grundlage für künftige Anpassungen der Arbeitszeit geschaffen.

- Die Umwandlung der Zulage für Unterricht in Mehrklassenschulen in eine allgemeine Zulage wird abgelehnt.
- Die Altersentlastung muss weiterhin zwingend in Form von Unterrichtsentlastung gewährt werden.

Wir bitten Sie, **Ihre Stellungnahme bis zum 30. September 2009** an folgende Adresse zu senden:

Schriftlich: Volksschulamt des Kantons Zürich
Vernehmlassung Berufsauftrag
Walchestrasse 21
8090 Zürich

Elektronisch: berufsauftrag@vsa.zh.ch

Fragen zur Vernehmlassung richten Sie bitte an:
berufsauftrag@vsa.zh.ch
Telefon 043 259 22 66